



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

---

07/2001

**Mitteilungen  
Amtsblatt der BTU Cottbus**

15.06.2001

---

**I n h a l t**

	Seite
1. Verwaltungsvorschrift zur Entgelt- und Raumvergabeverordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus	2

## **VV zur Entgelt- und Raumvergabe- verordnung der BTU Cottbus**

Einrichtungen, die vom Finanzamt als  
gemeinnützig oder als vorläufig  
gemeinnützig anerkannt sind.

Cottbus, den 30.03.2001

Dr. U. Gutheil  
Kanzlerin

In der Entgelt- und Raumvergabeverordnung der BTU Cottbus als Anlage 2 zur Hausordnung der BTU Cottbus, veröffentlicht im Amtsblatt der BTU Cottbus Nr. 11/1999 sind die Ermäßigungssätze (§ 7) wie folgt anzuwenden:

1. Für nachfolgende Veranstaltungen wird kein Nutzungsentgelt erhoben:  
(Sofern keine Eintrittsgelder erhoben werden):
  - Veranstaltungen von Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung,
  - Veranstaltungen der Organe der Studentenschaft, der Fachschaften und der registrierten studentischen Vereinigungen,
  - Wissenschaftliche Veranstaltungen, Tagungen und Kongresse, bei denen die Universität, Fakultäten, Lehrstühle oder Einrichtungen Mitveranstalter ist,
  - Veranstaltungen von Vereinen, die nach ihrem Satzungszweck die BTU Cottbus fördern,
  - Veranstaltungen von Vereinigungen der Universität (Uniorchester, Uni-chor, Universitätssportverein u. a.).
2. Ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50 % des in § 4 festgelegten Betrages wird für nachfolgende Veranstaltungen erhoben:
  - Veranstaltungen von Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen, die ihrer Satzung nach wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke verfolgen,
  - Veranstaltungen öffentlicher Körperschaften, Vereinigungen und anderer